



Informationspapier

Agri-Photovoltaik – Teil 2

Planungs-, Bau- und Genehmigungsrecht

1. Individuelle Projekte mit besonderen Genehmigungserfordernissen

1.1 Einführung

Agri-PV-Anlagen bieten die Chance, landwirtschaftliche Flächen sowohl für die Nahrungsmittelproduktion als auch Energieerzeugung zu nutzen.

„Mit Stromgestehungskosten zwischen sechs und zehn Eurocent pro Kilowattstunde ist Agri-PV schon heute mit anderen erneuerbaren Energiequellen wettbewerbsfähig. Um eine wirtschaftliche Umsetzung von Agri-PV zu ermöglichen, wurden in den letzten Jahren die wichtigsten Anpassungen des Rechtsrahmens in Deutschland erfolgreich vorgenommen.“¹

—
Fraunhofer ISE

Dieses Infopapier stellt den aktuellen Kenntnisstand zur Planungs- und Genehmigungspraxis von Agri-PV-Anlagen dar.



Agri-PV in Verbindung mit Ackerbau / Viehhaltung
© Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz

Grundsätzlich wird empfohlen, frühzeitig den Dialog mit allen Beteiligten zu suchen. Die Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz steht hierbei gerne unterstützend zur Seite.

1.2 Vor Projektstart: Faktencheck Agri-PV

Zunächst muss sichergestellt sein, dass es sich bei dem Projekt tatsächlich um eine „Agri-PV-Anlage“ handelt, denn grundsätzlich kann auch bei einer herkömmlichen Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zwischen den Modulen eine landwirtschaftliche Nutzung (z. B. Beweidung durch Schafe) stattfinden. Die Definitionen der Freiflächen- und Agri-Photovoltaik unterscheiden sich wesentlich. Erläuterungen hierzu finden sich in [Teil 1 des Infopapiers](#).

Nachweis durch ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept

Für die Sicherung der langfristigen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche in Zusammenhang mit einer Photovoltaik-Anlage muss gemäß den Vorgaben der DIN SPEC 91434 bzw. bei Flächen für die Tierhaltung gemäß der DIN SPEC 91492 ein **Konzept** erarbeitet werden. Dieses sollte **frühzeitig mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abgestimmt** werden. Das Konzept ist die **Grundlage** dafür, dass das Projekt überhaupt nach den gesetzlichen Vorgaben für Agri-PV bzw. „**besondere Solaranlagen**“ genehmigt werden kann. Es ist für die Festlegung der Anforderungen gemäß § 85 c Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auch der **Bundesnetzagentur** vorzulegen.

2. Wege hin zur Genehmigung

2.1 Privilegierte Anlagen im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB)

Grundsätzlich ist der Außenbereich von Bebauung freizuhalten. Ausnahmen bilden privilegierte Vorhaben, die abschließend in § 35 Baugesetzbuch (BauGB) genannt sind. Diese sind nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist die Bodenversiegelung durch die baulichen Anlagen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Außerdem muss bei Aufgabe der Nutzung ein Rückbau erfolgen, der auch die Beseitigung der Bodenversiegelung einschließt.

a) Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

Mit der letzten Änderung des BauGB im Dezember 2023 hat der Gesetzgeber mit der Neu einführung des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB einen eigenen Tatbestand der Privilegierung von betriebsnahen Agri-PV-Anlagen geschaffen. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist jedoch recht eng gefasst. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Bei den Flächen muss es sich um Acker- oder Grünlandflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 5 a, b oder c des EEG handeln.
- Das Vorhaben muss in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb stehen und einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen oder in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung.
- Die Grundfläche darf 25.000 Quadratmeter nicht überschreiten.
- Je Hofstelle oder Betriebsstandort darf nur eine Anlage betrieben werden.

Diese Regelung enthält einige unbestimmte Rechtsbegriffe, zu deren Definition eine eindeutige Rechtsprechung noch aussteht. Derzeit

werden mehrheitlich folgende Auffassungen vertreten:

Der **räumlich-funktionale Zusammenhang** muss zu den **wesentlichen** Gebäuden des Betriebs bestehen. Durch die Synergieeffekte der Photovoltaikmodule für den Pflanzenbau, z. B. den Schutz vor Erosion, extremer Sonneneinstrahlung, Frost oder Hagel, ist bei der Agri-PV regelmäßig ein funktionaler Zusammenhang zu bejahen.²

Die maximale **Grundfläche** von 25.000 Quadratmetern ist nicht – wie bei der Grundfläche der Baunutzungsverordnung – als die von baulichen Anlagen überdeckte Fläche zu verstehen, sondern „die gesamte Fläche innerhalb einer gedachten Linie um die Modulreihen insgesamt“³.



Voraussetzung für die Privilegierung ist u. a. der räumlich-funktionale Zusammenhang zur Hofstelle.

© Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz

Im Gesetz findet sich kein Hinweis darauf, dass der Flächen- und Anlageneigentümer identisch sein müssen. Sofern alle sonstigen Anforderungen an die Privilegierung erfüllt sind, kann es sich auch um verschiedene Personen handeln.

b) Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB

Aber auch wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB nicht vollständig erfüllt sind, kann eine Agri-PV-Anlage unter bestimmten Bedingungen trotzdem privilegiert sein:

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB sind Solaranlagen privilegiert, wenn sie sich auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des

übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen befinden. Dabei darf die Entfernung zwischen der Agri-PV-Anlage nicht mehr als 200 m bis zum äußeren Rand der Fahrbahn bzw. des Schienenweges betragen. Blendwirkungen müssen bei diesen Anlagen ausgeschlossen sein, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu beeinträchtigen.

c) Weitere Privilegierungstatbestände nach § 35 Abs. 1 BauGB

Auch vor der Einführung der neuen Privilegierungstatbestände gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 waren Agri-PV-Projekte unter bestimmten Umständen privilegiert. Da diese Möglichkeiten in der Praxis aufgrund der aktuell weitreichenderen Regelungen kaum noch eine Rolle spielen, werden sie hier nur kurz angerissen:

▪ § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB:

Vorhaben (u. a. Agri-PV Anlagen), sind zulässig, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen. Dies wird auch als „mitgezogene Privilegierung“ bezeichnet. Zum unbestimmten Rechtsbegriff des „Dienens“ liegen zahlreiche Entscheidungen aus der Rechtsprechung vor. Entscheidend ist – neben dem räumlichen und funktionalen Zusammenhang – dass das Vorhaben „mehr als nur förderlich“ ist für den landwirtschaftlichen Betrieb.⁴ Die Voraussetzungen für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB liegen nur in wenigen Fällen vor, u. a. deshalb, weil die erzeugte Strommenge den Bedarf des Betriebs nicht wesentlich übersteigen darf.⁵

▪ § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB:

Diese Regelung beschreibt im Außenbereich privilegierte Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgenossenen gewerblichen Betrieb dienen. Eine Agri-PV-Anlage, die dem Zweck der öffentlichen Versorgung dient, kann somit privilegiert sein. Eine Voraussetzung ist jedoch laut Rechtsprechung die „besondere

Ortsgebundenheit“, wobei hier Wirtschaftlichkeitserwägungen nicht ausreichen.⁶ Auch hierfür sind die Voraussetzungen in der Praxis kaum gegeben.

▪ § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB:

Vorhaben (u. a. Agri-PV Anlagen), die zu Forschungszwecken errichtet werden, können unter Umständen gemäß dieser Gesetzesgrundlage realisiert werden. Bei öffentlich finanzierten Forschungsprojekten ist ein allgemeines Interesse gegeben. Bei den Projekten „besonderer Zweckbestimmung“ steht jedoch nicht die erzeugte Strommenge im Vordergrund, vielmehr muss sich die Technologie für die landwirtschaftlich erzeugten Produkte eignen.



Forschungsprojekt Agri-PV-Obstbau in Gelsdorf
© Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz

Fazit zu den weiteren Privilegierungstatbeständen nach § 35 Abs. 1 BauGB

In der Praxis sind kaum Anwendungsfälle der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 bekannt. Lediglich § 35 Abs. 1 Nr. 4 ist ggf. noch für Forschungsprojekte interessant. Für nähere Infos zu diesen speziellen Formen der Privilegierung von Agri-PV kontaktieren Sie gerne das Team „Energierecht und Bauleitplanung“ der Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz.

Keine Privilegierung – wie kann die Anlage trotzdem realisiert werden?

Ist die geplante Agri-PV-Anlage nicht gemäß § 35 BauGB privilegiert, so kann sie – sofern keine unüberwindbaren Ziele der Raumordnung entgegenstehen – trotzdem realisiert werden, wenn dies Wunsch der Gemeinde ist (siehe 2.2).

2.2 Sonstige Vorhaben im Außenbereich

Ziele der Raumordnung

Bei der Planung einer Agri-PV-Anlage lohnt es sich, frühzeitig einen Blick in den Regionalen Raumordnungsplan zu werfen. Dieser weist sogenannte Vorranggebiete aus, beispielsweise für einen regionalen Biotopverbund, den Rohstoffabbau oder (das dürfte im Falle der Agri-PV der häufigste Zielkonflikt sein) für die Landwirtschaft.

Die Errichtung von PV-Anlagen ist in Gebieten, die mit solchen verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, grundsätzlich ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen eines sog. „Zielabweichungsverfahrens“ gem. § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) zu prüfen, ob eine Abweichung von dem tangierten Ziel ausnahmsweise zulässig ist.⁷

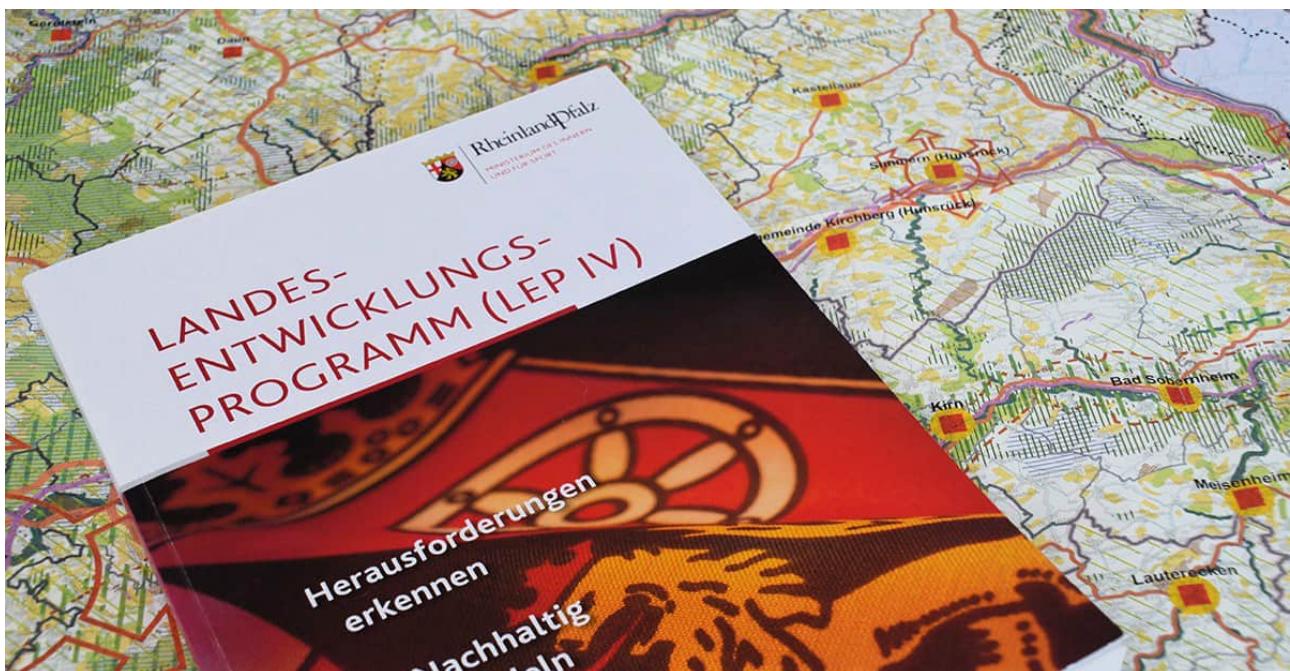
Im Falle der Agri-PV stehen die Chancen gut, dass im Falle eines Zielkonflikts mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft ein solches Verfahren positiv beschieden wird: Zum einen lässt sich die mit der regionalplanerischen Zielfestlegung beabsichtigte Raumnutzung Landwirtschaft weiterhin auf der Fläche realisieren, zum anderen hat der Gesetzgeber unter anderem

im § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes klar gestellt, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Ihnen kommt daher in der Abwägung ein besonderes Gewicht zu.

Gemäß § 6 Raumordnungsgesetz können sowohl öffentliche Stellen als auch Personen des Privatrechts einen Antrag auf Zielabweichung stellen. Die Entscheidung trifft die obere Landesplanungsbehörde, je nach Region ist sie in der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord oder Süd zu finden.

Schaffung von Planungsrecht in Form eines Bebauungsplans

Beim „klassischen“ Bebauungsplan richten sich die Inhalte nach § 9 Abs. 1 BauGB. Für die Festsetzung des Baugebiets bzw. der Gebietsart ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) anzuwenden. Diese Festsetzungen sind für die Gemeinde bindend („Typenzwang“). Hierbei ergibt sich die Schwierigkeit, dass beide Regelwerke die Agri-PV bislang nicht als eigenständige Nutzung oder Gebietskategorie berücksichtigen. Aus diesem Grund bietet es sich bei Agri-PV-Anlagen an, einen sog. „vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ gem. § 12 BauGB aufzu-



© Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz

stellen. Bei diesem Planungsinstrument sind die oben genannten Vorschriften zu den Festsetzungen nicht bindend, die Fläche kann hier z. B. als „Fläche für die Landwirtschaft und gleichzeitige Nutzung der Solarenergie“ oder „Sondergebiet Agri-Photovoltaik“ bezeichnet werden. Außerdem können Vorgaben, die sich aus der DIN SPEC 91434 bzw. dem Nutzungs-Konzept ergeben, im Planwerk als bindende Festsetzung aufgenommen werden. Nicht zuletzt bietet der „vorhabenbezogene Bebauungsplan“ die Möglichkeit, im Rahmen des Durchführungsvertrags mit dem Projektierer die Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten und die Realisierung der Planung binnen einer bestimmten Frist zu regeln.

Auf die Genehmigung der Agri-PV-Anlage besteht ein Anspruch, wenn sie die Festsetzungen des Bebauungsplans einhält und die Erschließung gesichert ist.



Eine Änderung des Flächennutzungsplans kann parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. © Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz

Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Zumeist sind Flächen, die als Agri-PV entwickelt werden sollen, in den Flächennutzungsplänen als „Fläche für die Landwirtschaft“ gekennzeichnet. Dabei ist es strittig, ob die geplante Doppelnutzung eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich macht, wenn dieser eine „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt. Um an dieser Stelle auf der sicheren Seite zu sein, führen die Kommunen meist parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplans durch.

Ist für das Vorhaben aufgrund der Privilegierung kein Bebauungsplan erforderlich, so ist keine unmittelbare Anpassung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Änderung kann als Bestandsanpassung bei der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgen.

3. Privilegierung erfüllt oder Planungsrecht geschaffen – wie geht es weiter?

3.1 Baugenehmigung

Ob für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage eine förmliche Baugenehmigung erforderlich ist, hängt davon ab, ob es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB handelt oder ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

- Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 f) LBauO sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans **genehmigungsfrei**, wenn die Satzung Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält. Hierbei müssen die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden, eine Befreiung ist nicht zulässig.
- Enthält der Bebauungsplan keine exakten Regelungen über Zulässigkeit, Standort und Größe der Anlage, die Festsetzungen durch die Agri-PV-Anlage werden aber eingehalten, so kann das Vorhaben gemäß § 67 LBauO im **Freistellungsverfahren** angezeigt werden, sofern die Erschließung gesichert ist und die Gemeinde kein förmliches Genehmigungsverfahren fordert. Dieser Fall wird in der Praxis faktisch kaum zur Anwendung kommen.
- Für alle anderen Agri-PV-Vorhaben ist eine förmliche **Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren** gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 LBauO erforderlich.

Gem. § 65 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz prüft die Bauaufsichtsbehörde, ob dem Vorhaben baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Neben der Erstellung des landwirtschaftlichen Nutzungskonzepts muss der Bauherr folgende Re-

gelungen einhalten, auch wenn sie im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht explizit geprüft werden:

Bauordnungsrecht

Das Bauordnungsrecht regelt sicherheitsrelevante Aspekte von baulichen Anlagen (Abstandsflächen, Erschließung, Materialien, Standsicherheit, Schall- und Brandschutz).

Naturschutzrecht

Für Agri-PV-Anlagen gelten die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere §§ 14-17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage im Außenbereich stellt einen sogenannten „Eingriff in Natur und Landschaft“ im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Solche Eingriffe sollen so weit wie möglich vermieden werden bzw. in einer Art und Weise erfolgen, die möglichst geringe Beeinträchtigungen verursacht. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Hierfür müssen sogenannte „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ konzipiert und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Ist für das Vorhaben ein Bebauungsplan erforderlich, so sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB



Der naturschutzfachliche Ausgleich kann beispielsweise durch das Anlegen einer Streuobstwiese erfolgen. © Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz

„die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, [...] sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ insbesondere zu berücksichtigen. Der Eingriff muss bilanziert und ausgeglichen werden. Die Flächen für den Ausgleich werden gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 2 – 4 BauGB verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt bzw. vertraglich gesichert.

Aber auch bei privilegierten Anlagen, für die kein Bebauungsplan aufgestellt werden muss, ist ein sog. „Fachbeitrag Naturschutz“ zu erstellen, der den Genehmigungsunterlagen für den Bauantrag beigefügt wird. In der Regel muss zur Sicherstellung der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen vom Bauherrn eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden.

Bodenschutz

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG ist jeder, der auf den Boden einwirkt, verpflichtet, so zu handeln, dass keine schädlichen Bodenveränderungen verursacht werden. Diese Verpflichtung ist auch auf Agri-PV-Anlagen zu übertragen. Um die Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten, sind entsprechende Maßnahmen wie bspw. die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gem. DIN 19639 während der Bauphase oder technische Maßnahmen zur Vermeidung von Erosion durch Wasserabläufe im Betrieb zu empfehlen. Zum Bodenschutz zählt auch der rückstandlose Abbau der Anlage.

3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Freiflächen-PV-Anlagen sind im Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht als UVP-pflichtige Vorhaben aufgeführt, sodass angenommen werden darf, dass Agri-PV-Anlagen grundsätzlich nicht der UVP-Pflicht unterliegen. Eine UVP-Vorprüfung kann in Ausnahmefällen bei großen Anlagen, bei denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, erforderlich werden.

Nach Rückbau der Agri-PV-Anlage muss eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich sein.

3.3 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist nicht erforderlich, da Agri-PV-Anlagen nicht in der Liste der genehmigungspflichtigen Anlagen (Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG) aufgeführt sind. Es ist weiter davon auszugehen, dass keine Luftschaadstoffe, Lärm- oder Lichthemissionen von Agri-PV-Anlagen ausgehen; mögliche Blendwirkungen müssen jedoch überprüft werden.

4. Zusammenfassung

- Vor Antragstellung muss geklärt werden, ob das Projekt tatsächlich den Tatbestand einer „Agri-PV-Anlage“ erfüllt. Der Nachweis wird durch die Erarbeitung eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzepts erbracht, das mit der Landwirtschaftskammer abzustimmen ist.
- Die Ziele der Raumordnung dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, die verbindlichen Festsetzungen der Raumordnung können jedoch in Ausnahmefällen mittels eines Zielabweichungsverfahrens überwunden werden.
- Wenn die Anlage einen der Privilegierungstatbestände gemäß § 35 BauGB erfüllt, kann der Bauantrag direkt bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellt werden. Ansonsten ist zuvor die Schaffung von Planungsrecht in Form eines Bebauungsplans und gegebenenfalls auch die parallele Fortschreibung des Flächennutzungsplans erforderlich.
- Agri-PV-Anlagen unterliegen grundsätzlich nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Auch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

- Zum Schutz des Außenbereichs ist die Bodenversiegelung durch die Agri-PV-Anlagen so gering wie möglich zu gestalten und nach Aufgabe der Nutzung soll ein Rückbau erfolgen.

Quellenverzeichnis

¹ Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE: Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende - Ein Leitfaden für Deutschland | Stand Juni 2025, Freiburg 2025 .

² Vgl. Otto/Wegner, Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2024, S. 154-162.

³ Ebenda.

⁴ Vgl. Bach/Große: Die Sonne nutzen (auch) im Außenbereich – zur „mitgezogenen“ Privilegierung von Solaranlagen, EnWZ 2023, 209) und BVerwG , Beschluss vom 4. November 2008 - 4 B 44.08 (OVG Lüneburg).

⁵ Bach/Große: Die Sonne nutzen (auch) im Außenbereich – zur „mitgezogenen“ Privilegierung von Solaranlagen, (EnWZ 2023, 209) und BVerwG Urteil v. 16.6.1994 – 4 C 20/93 (Schleswig).

⁶ Vgl: Professor Dr. jur. Michael Frey, Mag. rer. publ. und Ass. jur. Antonia Kallina: Bauleitplanerische Zulässigkeit von Agri-PV-Forschungsanlagen nach § 35 Abs. I Nr. 4 und II BauGB.

⁷ Vgl. Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (2024): Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024, S. 11.

⁸ Vgl. ebenda, S. 13.

Ansprechpartner:

Referat Energerecht & Bauleitplanung
bauleitplanung@energieagentur.rlp.de

Weiterführende Informationen:

www.earlp.de/blp
www.energieagentur.rlp.de

Die Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Gefördert durch



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT